

# HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

---

Nr. XII/2

Dezember 2014

1. **Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen (ab SJ 2014/15)**
2. **Lehrerarbeitszeit: Berechnung der Altersermäßigung  
- Softwareänderung**
3. **Neuregelung der Deputatermäßigung für schwerbehinderte  
Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (ab SJ 2014/15)**
4. **Erstes Beförderungsprogramm für Technische Lehrkräfte  
sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller)  
im Kalenderjahr 2015 (Februar 2015)**
5. **Erstes Beförderungsprogramm für Studienrätinnen/Studienräte  
sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller)  
im Kalenderjahr 2015 (Mai 2015)**
6. **A 14-Ausschreibungsverfahren 2015  
- Dauer der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe**
7. **AZAV: Zertifizierte Schulen erhalten Unterstützung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit vorweihnachtlichen Grüßen



Iris Fröhlich (Vorsitzende)

**Mitglieder des HPR BS:** Iris Fröhlich (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Manfred Franz, Sophia Guter, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Gerd Weinmann

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Margreth Knoll-Kruse

**Verteiler:** Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879  
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: [Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de](mailto:Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de)

## 1. Lehrerarbeitszeit: Mehrarbeitsregelungen (ab SJ 2014/15)

In unserem HPR BS Info Nr. 1 vom November 2014 berichteten wir ausführlich über die dezentralen Schreiben der Regierungspräsidien zur Neuregelung des Ausgleichs von Mehrarbeitsunterricht von Lehrkräften.

Bedauerlicherweise gibt es bis heute noch keine detaillierteren, landeseinheitlichen Regelungen bzw. Hinweise seitens des Kultusministeriums. Diese wurden dem Hauptpersonalrat BS zu Beginn des neuen Kalenderjahres, noch vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres zugesagt.

Der HPR BS hat in mehreren Gesprächen das KM aufgefordert, Beteiligungssachverhalte zu klären und Begrifflichkeiten zu erläutern. Örtliche Personalräte und Schulleitungen brauchen dringend mehr Rechtssicherheit!

Es kann nicht sein, dass in jeder Beruflichen Schule über Begrifflichkeiten, Zeiträume und Zuständigkeiten vor Ort diskutiert oder/und gestritten wird, so z. B. zu den Fragen:

- Was ist an einer Beruflichen Schule unter „zwingende dienstliche Verhältnisse“ zu verstehen?
- Wie wird der Begriff „kurzfristige, unregelmäßige Vertretungen“ definiert?
- Gibt es an Schulen einen „Bereitschaftsdienst“ oder eine „Rufbereitschaft“?
- Gilt bereits eine schriftliche Mitteilung über eine Stundenplanänderung als schriftliche Anordnung für Mehrarbeit?
- Gibt es „Dienstpläne“ an einer Beruflichen Schule?
- Welche „Grundsätze“ könnten an einer Beruflichen Schule in einer Dienstvereinbarung geregelt werden?
- Wie ist der Begriff „Gruppen von Beschäftigten“ in § 70 Abs. 3 LPVG zu verstehen?

Die Entscheidung der Amtsleitung im Kultusministerium, die Vorgaben des Landesbeamtengesetzes (§ 67), des Landesbesoldungsgesetzes (§ 65), des Organisationserlasses 2014/15 (Pkt. 1.5) nach vielen Jahren jetzt derart rigide auszulegen, ist für den HPR BS nicht nachvollziehbar. Das KM beruft sich auf die Rechtslage, an der sich nichts geändert habe, und auf die Umsetzung gemäß der Gesetzeslage.

Im Vierteljahresgespräch am 17. November 2014 mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Schmidt hat der HPR BS die Auswirkungen auf das Arbeitsklima, das außerunterrichtliche Engagement und auf die Gesundheit der Lehrkräfte angesprochen. Im Januar 2015 wird der HPR BS mit der Amtsleitung nochmals ein ausführlicheres Gespräch dazu führen und dabei auch die dramatischen Verschärfungen von Arbeitsbelastungen und Arbeitsverdichtungen, die in den letzten Jahren eingetreten sind, thematisieren.

Den ÖPR ist derzeit zu empfehlen, mit ihren Schulleitungen die grundsätzliche Vorgehensweise der Anordnung von Mehrarbeitsunterricht gem. § 70 Abs. 2 Nr. 4 Landespersonalvertretungsgesetz an ihrer Schule zu erörtern.

Die GLK kann gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 Konferenzordnung allgemeine Empfehlungen für die Anordnung von Vertretungen (unbeschadet des § 41 Abs. 1 Schulgesetz) geben.

Sinnvoll wäre, nach einem intensiven innerschulischen Diskussionsprozess eine für die jeweilige Berufliche Schule passende schriftliche Vereinbarung abzuschließen (z. B. eine Dienstvereinbarung), damit für alle Kolleginnen und Kollegen transparent wird, nach welchen Grundsätzen an ihrer Schule Mehrarbeit angeordnet wird.

Nähere Hinweise, welche Sachverhalte, Fragestellungen u. a. in einer Dienstvereinbarung festgehalten werden sollten, versuchen wir in unserem nächsten HPR BS Info zu geben.

## **2. Lehrerarbeitszeit: Berechnung der Altersermäßigung - Softwareänderung**

Zeitgleich zur generellen Kürzung bzw. Verschiebung der Altersermäßigung (Neufassung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung zum 1. August 2014) und der o. g. neuen Regelung zum Ausgleich von Mehrarbeit (ab SJ 2014/15) wurde als dritte verschärfende Maßnahme eine neue Berechnung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung vollzogen.

Nachrichtlich und vorab mit der Möglichkeit zur Stellungnahme wurden die HPR-Gremien durch ein Schreiben des Kultusministeriums an die Regierungspräsidien („Hinweise an die Regierungspräsidien zur Neuregelung ab 01.08.2014“; datiert am 4. August 2014) über die geplanten Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Die HPR-Gremien haben dann über eine Mitteilung des „Service Center Schulverwaltung“ an die öffentlichen Schulen (E-Mail-Versand am 17. Oktober 2014) erfahren, dass die

Software zur Berechnung und Buchung für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung geändert wurde.

Kernpunkte der Neuregelung, die sich aufgrund der Neufassung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (vom 1. August 2014):

#### **Altersermäßigung § 4**

„(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

1. das 60. Lebensjahr vollenden um eine Wochenstunde,
2. das 62. Lebensjahr vollenden um zwei Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang.“

- Teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrkräfte erhalten somit seit 1. August 2014 die Altersermäßigung anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs, so wie dies bei teilzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräften schon seit längerem der Fall ist.

Bereits bei einer Reduzierung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung um eine Wochenstunde liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor und wird auch so bei der Gewährung einer Alters- und Schwerbehindertenermäßigung anteilmäßig behandelt.

- Abgeltung in Zeit:

Die Abgeltung von Stundenbruchteilen, die über halbe Wochenstunden hinausgehen, wird nicht finanziell erfolgen, da das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft dies ablehnt.

Besteht z. B. bei einer mit 25/28 teilzeitbeschäftigten 60-jährigen Lehrkraft ein Anspruch auf 0,8929 Wochenstunden (Beschäftigungsumfang: 89,29 %), werden 0,5 Wochenstunden durch die Schulleitung in Zeit gewährt. Die verbleibende Differenz von 0,3929 Wochenstunden wird in ASD-BW für das Folgeschuljahr hinterlegt.

- Gewährung der Altersermäßigung bei Voll- und Teilabordnungen in den außerschulischen Bereich:

An der Praxis für Lehrkräfte, die voll in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung. Hier gelten die Regelungen der im außerschulischen Bereich beschäftigten Personen.

Vollabgeordnete Lehrkräfte unterrichten nicht mehr an der Schule, folglich kann keine Altersermäßigung gewährt werden.

Da für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nunmehr eine ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende Altersermäßigung gewährt wird, ist für diesen Personenkreis künftig wie folgt zu verfahren: Für Lehrkräfte, die nur zu einem Teil in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, richtet sich die Altersermäßigung nach den Regelungen, die für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte anzuwenden sind.

Beispiel:

Einer 63-jährigen beamteten Lehrkraft, die im Umfang von 80 % teilzeitbeschäftigt ist und mit 40 % an der Schule und mit 40 % im außerschulischen Bereich tätig ist, wird eine Altersermäßigung von 0,8 Wochenstunden gewährt (40 % von zwei Wochenstunden). Bisher wurde dieser Lehrkraft keine Altersermäßigung gewährt, da eine Altersermäßigung für beamtete Lehrkräfte erst mit einem Beschäftigungsumfang von einem halben Lehrauftrag an der Schule vorgesehen war.

Gleiches gilt für Anrechnungen, die Lehrkräfte für Tätigkeiten im „außerschulischen Bereich“ erhalten. Dies betrifft z. B. Fachberater/innen, die für ihre „außerschulischen Tätigkeiten“ Anrechnungen auf ihre wöchentliche Unterrichtsverpflichtung erhalten.

- Zur „Buchführung“ in ASD-BW (Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg):  
Besteht z. B. bei einer 21/25 teilzeitbeschäftigten 61-jährigen Lehrkraft ein Anspruch auf 0,84 Wochenstunden (Beschäftigungsumfang 84 %) Altersermäßigung, werden 0,5 Wochenstunden durch die Schulleitung in Zeit gewährt. Die verbleibenden 0,34 Wochenstunden werden in ASD-BW hinterlegt und für das nächste Schuljahr angesammelt. (Aufrundung erfolgt auf die vierte Stelle hinterm Komma)
- Die Schulleitung kann auf Anforderung der Lehrkraft den Kontostand ausdrucken.
- Zum „Leeren des Kontos“:  
Da eine Abgeltung der Altersermäßigung ausschließlich über Zeit, nicht hingegen finanziell möglich ist, ist durch die Schulleiter/innen unbedingt darauf zu achten, dass das Konto einer Lehrkraft rechtzeitig vor dem letzten Unterrichtstag „geleert“ ist.

Das bedeutet, dass der Anspruch auf Zeitausgleich rechtzeitig vor dem letzten Unterrichtstag abgegolten ist.

- Bei vorhersehbarem Ausscheiden (z. B. gesetzlicher Ruhestand) scheint dies laut KM unproblematisch zu sein. Der/die Schulleiter/in hat hier im letzten Unterrichtsjahr einer Lehrkraft durch eine schulinterne Lösung auch Stundenbruchteile unter einer halben Wochenstunde zu gewähren.
- Bei unvorhersehbarem Ausscheiden (z. B. Zurruesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit) gibt es ggf. abhängig von der Vorlaufzeit faktisch keine Möglichkeit, die verbleibenden Stundenbruchteile in Zeit abzugelten. Da eine finanzielle Abgeltung für Beamtinnen und Beamte nicht möglich ist, verfallen diese Stundenbruchteile. Tarifbeschäftigte hingegen erhalten bei unvorhersehbarem Ausscheiden aufgrund eines Bundesarbeitsgerichtsurteils vom 30.09.1998 Stundenbruchteile anteilig vergütet.

Der HPR BS kritisiert diese Neuregelungen aufs Schärfste.

Zum einen wurden weder Schulleitungen noch die betroffenen Kolleginnen und Kollegen frühzeitig und umfänglich über diese Änderungen informiert, zum anderen sind die oben genannten Vorgehensweisen im Schulbetrieb unrealistisch, de facto nicht umsetzbar und für die Schulleitungen hoch zeitaufwändig zu handhaben.

Es ist aus Sicht der Personalvertretung auch keine Lösung, dass zum „Abfeiern“ von Stundenbruchteilen unter 0,5 Wochenstunden im letzten Schuljahr einzelne Unterrichtsstunden bei der betroffenen Lehrkraft entfallen sollen.

### **3. Neuregelung der Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (ab 1. August 2014)**

Seit dem 01.08.2014 ist die neue Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) in Kraft.

Darin werden neben der Altersermäßigung (siehe unter Punkt 2) auch die Schwerbehindertenermäßigung geregelt.

## **Regelungen im Bereich der Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte:**

- Die pauschale Deputatsermäßigung für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte bleibt unverändert.
- Reduzierungen von einer oder zwei Stunden (die bisher unschädlich waren) zählen nun als Teilzeitbeschäftigung.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten die Deputatsermäßigung immer anteilig, wobei ganze und halbe Stunden als Ermäßigung gewährt werden, der Rest in Zeit angespart
- Die o. g. restliche Zeit wird in ASD-BW hinterlegt. Sobald die hinterlegten Zeitwerte eine halbe Stunde ergeben, wird diese wieder als Ermäßigung gewährt. Rundungen finden nicht statt.
- Erstmals bekommen auch unterhältig Beschäftigte (z. B. in Elternzeit) eine anteilige Deputatsermäßigung.
- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung werden aufaddiert.
- Für nicht gewährte Zeitwerte, die kleiner als eine halbe Stunde sind erfolgt keine finanzielle Abgeltung.
- Im letzten Schuljahr hat die Schulleitung durch eine schulinterne Lösung Ermäßigungen für Stundenbruchteile unter einer halben Wochenstunde in Zeit zu gewähren.
- Es erfolgt eine Grundreduktion der Deputatsermäßigung auf Grund von Abordnungen. Sofern jedoch eine Abordnung in den außerschulischen Bereich (ohne Unterrichtstätigkeit) vorliegt, ist als Nachteilsausgleich Zusatzurlaub anteilig zu gewähren.

### **Hinweis:**

- Die zusätzliche Deputatsermäßigung von einer bis höchstens zwei Stunden für Behinderungen, die sich im Schulbereich besonders auswirken, ist von der Neuregelung nicht betroffen.
- Für die überwiegende Anzahl der Teilzeitbeschäftigten (ab 3 Stunden und mehr Deputatsreduzierung) ergeben sich spürbare Verbesserungen.

- Es wird empfohlen, eine eigene Berechnung durchzuführen und mit dem Ergebnis aus ASD-BW (Schule) abzugleichen.

### **Beispiel:**

Eine wissenschaftliche Lehrkraft mit einem GdB von 80 unterrichtet in Teilzeit mit einem Deputat von 15/25 Wochenstunden.

Deputatsermäßigung bei GdB 80 und einem vollem Deputat: 3 Wochenstunden

### **Berechnung der Deputatsermäßigung:**

$(15/25) \times 3,0 = 1,8$  Deputatsstunden Nachlass, d. h. 1,5 Wochenstunden sind weniger zu unterrichten und 0,3 Wochenstunden werden aufsummiert bis 0,5 Wochenstunden erreicht sind.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Themen und Materialien/Deputatsermäßigung](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Themen%20und%20Materialien/Deputatserm%C3%A4%C3%9Figung)

## **4. Erstes Beförderungsprogramm für Technische Lehrkräfte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller) im Kalenderjahr 2015 (Februar 2015)**

Für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer an beruflichen Schulen stehen ab dem 01.02.2015 landesweit erfreulicherweise 66 Beförderungsstellen zur Verfügung, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

RP Stuttgart: 24      RP Karlsruhe: 15      RP Freiburg: 15      RP Tübingen: 12

### **Ab 01.02.2015 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:**

- In den Beförderungsjahrgängen bis einschließlich 1995 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
- In den Beförderungsjahrgängen 1996 bis einschließlich 2001 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
- In den Beförderungsjahrgängen 2002 bis einschließlich 2005 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
- In dem Beförderungsjahrgang 2006 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2006 können damit erstmalig befördert werden.



Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

## **5. Erstes Beförderungsprogramm für Studienrätinnen/Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller) im Kalenderjahr 2015 (Mai 2015)**

Dem HPR BS liegt derzeit eine Entwurfsfassung des ersten Beförderungsprogramms für beamtete Lehrkräfte in A 13 und Arbeitnehmer/innen in E 13 (Erfüller/innen) vor. Demnach gibt es im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2015 landesweit 198 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilen:

RP Stuttgart = 62      RP Karlsruhe = 54      RP Freiburg = 46      RP Tübingen = 36

Es ist vorgesehen, dass Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2004 erstmalig am Beförderungsverfahren teilnehmen können.

Ein Beschluss zu diesem Beförderungsprogramm im HPR BS-Gremium wird noch vor den Weihnachtsferien gefasst werden.

In unserem nächsten HPR BS Info zu Beginn des neuen Kalenderjahres werden wir über weitere Details (Beförderungsjahrgänge und Notenvoraussetzungen) berichten.

## **6. A 14-Ausschreibungsverfahren - Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe**

In vielen Gesprächen mit dem KM hat der HPR BS jetzt erreicht, dass die Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe, die im Rahmen des A 14-Ausschreibungsverfahrens übernommen wird, befristet wird.

Das KM legt die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe auf fünf Jahre ab Übernahme der Aufgabe fest. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die in vergangenen Ausschreibungsverfahren zum Zuge gekommen sind.

Selbstverständlich kann die Lehrkraft auf eigenen Wunsch die besondere Aufgabe in Absprache mit der Schulleiterin/dem Schulleiter auch über die Dauer von fünf Jahren hinaus weiter ausüben.

Innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums kann bei Bedarf der Schule die Wahrnehmung der ehemals ausgeschriebenen Aufgabe in Absprache zwischen der Lehrkraft und der Schulleiterin/des Schulleiters gewechselt werden.

## **7. AZAV: Zertifizierte Schulen erhalten Unterstützung**

Das KM eröffnete im vergangenen Schuljahr den Beruflichen Schulen die Möglichkeit sich nach AZAV zertifizieren zu lassen, um von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme geförderte Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können.

Diese Zertifizierung erfordert zum Teil einen erheblichen zeitlichen Aufwand für die Schulen. Der HPR BS hat deshalb für diese Schulen immer wieder eine Unterstützung gefordert. Das KM ist dem nun entgegengekommen und informierte im November die zertifizierten Schulen über die beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen.

Die Schulen erhalten:

- Ab erfolgter Zertifizierung im folgenden Schulhalbjahr eine Wochenstunde zur Kompensation des durch Aufrechterhaltung der Zertifizierung entstehenden Aufwandes vor Ort für die Dauer der Aufrechterhaltung der Zertifizierung.
- Je aufgenommenen geförderten Teilnehmenden ein schulbezogenes Fortbildungsbudget von 500,00 Euro im Kalenderjahr nach der Aufnahme.

Dies dient der Unterstützung bei der inhaltlichen Erfüllung der Anforderungen der AZAV.

Damit können Fortbildungen aus folgenden Themenbereichen finanziert werden:

- Fortbildungen zur Weiterentwicklung der schulischen Zusammenarbeit mit Partnern
- Fortbildungen zur Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen oder pädagogisch-didaktischen Kompetenz
- Fortbildungen zum Themenfeld der Individuellen Förderung
- Fortbildungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements der Schule

Voraussetzung für die Nutzung des schulbezogenen Budgets ist, dass Fortbildungen zum gewählten Thema nicht in gleicher oder ähnlicher Form von Angeboten der regulären Lehrerfortbildung des Landes abgedeckt werden und dass die Schule einen Angebotsvergleich durchgeführt hat, wenn mehrere Möglichkeiten für eine Fortbildungsmaßnahme bestehen. Schulbezogene Fortbildungen können auch in Einrichtungen der regulären Lehrerbildung stattfinden.

Sofern kein GLK-Beschluss für die Verwendung der schulbezogenen Fortbildungsmittel vorliegt, ist der ÖPR bei der Planung von schulbezogenen Fortbildungsmaßnahmen gemäß LPVG zu beteiligen. (Mitbestimmung nach § 71 Abs. 3 Nr. 10 LPVG).

Bei der Auswahl der Teilnehmenden besteht für den ÖPR ein Mitwirkungsrecht nach § 76 Abs. 1 Nr. 5 LPVG.

Die Beantragung und Abrechnung der Fortbildungen erfolgt über die Trägerstelle AZAV. Die entsprechenden Maßnahmen werden aus den eingehenden Bildungsgutscheinen finanziert.



Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten  
und in den Bezirkspersonalräten,

es geht ein Jahr zu Ende, in dem viele Kolleginnen und Kollegen neu in die Personalratsgremien gewählt und sogleich mit umfangreichen rechtlichen Neuregelungen konfrontiert wurden.

ÖPR-Gremien und Schulleitungen müssen einerseits partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten (§ 2 LPVG), andererseits erwarten die Kolleginnen und Kollegen vor Ort von den Personalrätinnen und Personalräten eine wirkungsvolle Personalratsarbeit. Dies ist eine große Herausforderung - viel Kraft, Zeit und Ausdauer, auch ein großes Stück Gelassenheit ist dafür notwendig. Die Mitglieder des Hauptpersonalrats Berufliche Schulen danken Ihnen für Ihr Engagement an den Schulen und in den Regierungsbezirken. Wir schätzen die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen außerordentlich!

Allen Kolleginnen und Kollegen an den Beruflichen Schulen wünschen wir für die kommende Weihnachtszeit frohe Festtage, viele erholsame Ferientage und ein gesundes und glückliches Jahr 2015!